

Zum Verbleib in Ihren Unterlagen.



Kindergartenordnung

Die Kindergartenordnung behandelt die organisatorischen und betriebsrelevanten Fragen des Waldkindergartens. Alle pädagogischen Belange werden im pädagogischen Konzept bearbeitet. Der Waldkindergarten erfüllt alle relevanten gesetzlichen Vorschriften nach dem Kindertagesbetreuungsgesetz. Allerdings sind durch den besonderen Aufenthalts- und Aktionsraum Wald einige zusätzliche Dinge zu beachten. Diese werden hier vorgestellt.

Vorstand

Anna-Katharina Lütjens
Victoria Gutierrez Beck
Daniel Hartmann
Carsten Reinhard
Yvonne Schiebel

Geschäftsstelle

Schönblick 36
74535 Mainhardt

Postadresse

Postfach 29
74533 Mainhardt

Kontakt

walderleben-ev@web.de

Bankverbindung

IBAN DE84622901100133090019
BIC GENODES1SHA

1. Aufnahme

- 1.1. In den Waldkindergarten Mainhardt werden Kinder ab drei Jahre bis zum Beginn der Schulpflicht aus der Gemeinde Mainhardt und den umliegenden Gemeinden aufgenommen. Der Waldkindergarten verfügt über 20 Plätze. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 1.2. Die Aufnahme des Kindes kann zu Beginn des Monats erfolgen, in dem das Kind seinen dritten Geburtstag feiert.
- 1.3. Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den Waldkindergarten ärztlich untersucht werden.
- 1.4. Zur Aufnahme eines Kindes müssen folgende Unterlagen sorgfältig gelesen, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet vorliegen:
 - a. Anmeldebogen
 - b. Betreuungsvertrag
 - c. Bescheinigung über ärztliche Untersuchung
 - d. Belehrungen und Einverständniserklärungen aus der Willkommensmappe
 - e. Mitgliedsantrag
Der Mitgliedsantrag muss nur abgegeben werden, sofern noch keine Mitgliedschaft im Verein besteht.
- 1.5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand in Absprache mit den ErzieherInnen.
- 1.6. Wünschenswert für die Aufnahme des Kindes ist eine abgeschlossene Sauberkeitserziehung. Sollte diese noch nicht erfolgt sein, sind Absprachen mit den ErzieherInnen erforderlich.
- 1.7. Die Aufnahme erfolgt durch die beiderseitige Unterzeichnung des Betreuungsvertrages.

2. Kündigung

- 2.1. Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 3 Monaten vor dem Ausscheiden schriftlich kündigen. In Absprache mit den ErzieherInnen und dem Vorstand kann die Frist in besonderen Ausnahmefällen auf einen Monat verkürzt werden.
- 2.2. Für Kinder, die in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende ihrer Kindergartenzeit den Kindergarten besuchen, erübrigt sich die schriftliche Abmeldung.
- 2.3. Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Gründe können sein:
 - Das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen,
 - das wiederholte Nichtbeachten der in der Kindergartenordnung aufgeführten Richtlinien trotz schriftlicher Abmahnung,
 - ein Zahlungsrückstand des Kindergartenbeitrags über drei Monate trotz schriftlicher Mahnung,

- nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen den Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger angebotenen Einigungsgespräches oder
- wiederholte Nichterfüllung von Elterndiensten.

3. Kindergartenzeiten

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.

Kann ein Kind den Kindergarten nicht besuchen (Krankheit, Urlaub, etc.) muss die leitende ErzieherIn bzw. ihre Vertretung vorher und spätestens bis 9.00 Uhr am ersten Fehltag informiert werden. Dazu sind die ErzieherInnen an den Kindertagen von 7.30 bis 9.00 Uhr über das **Mobiltelefon** erreichbar: **01575/7672416**. Danach ist das Telefon aufgrund der Strahlenbelastung ausgeschaltet.

3.1 Öffnungszeiten

Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.30 geöffnet, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien.

- Ferien-/ Schließungstage

Die Ferien werden am Anfang des Kindergartenjahres vom Vorstand des Vereins und den ErzieherInnen festgelegt. Auskunft erhalten die Eltern mit der Verteilung des Kindergartenjahreskalenders und in der Mitgliederversammlung.

- Bring- und Abholzeiten / Bring- und Abholort

Bringzeit ist zwischen 7.30 und 9.00 Uhr. Spätestens jedoch um 9 Uhr.

Die Kinder werden an der Schutzhütte in die Obhut der ErzieherInnen gegeben, außer es gibt eine anderweitige Vereinbarung.

Das Abholen findet von 13.00 bis 13.30 Uhr ebenfalls an der Schutzhütte statt.

3.2 Pünktlichkeit

Es ist wichtig, dass die Bringzeiten eingehalten werden. Die Kinder sollten pünktlich bis spätestens 9.00 Uhr kommen. Nur so kann die Gruppe gemeinsam den Waldkindertag mit dem Morgenkreis beginnen. Für das Sozialgefüge ist die feste gemeinsame und ungestörte Zeit notwendig. Sollte ein Kind doch einmal später gebracht werden, sollten die ErzieherInnen bis spätestens 9.00 Uhr benachrichtigt werden. Auch bezüglich der Abholzeit ist Pünktlichkeit wichtig, um die Arbeitszeiten der ErzieherInnen einzuhalten.

4. Aufsicht

4.1 Grundsätzlich verantwortlich sind die ErzieherInnen.

4.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Waldkindergarten und endet mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten.

4.3 Auf dem Weg zum Waldkindergarten sowie auf dem Heimweg obliegt die Pflicht zur Aufsicht allein den Erziehungsberechtigten.

4.4 Grundsätzlich sollten die Kinder nicht allein ohne Begleitung einer Aufsichtsperson zum Waldkindergarten kommen bzw. den Heimweg antreten, außer es liegt eine anderweitige schriftliche Vereinbarung vor.

Bei Erkrankung einer Erzieherin/ eines Erziehers wird für eine entsprechende Vertretung gesorgt. Im Notfall wird der Kindergartenbetrieb mit Elterndiensten abgedeckt.

5. Elternbeiträge

5.1 Der Kindergartenbeitrag richtet sich nach den aktuellen Gebührensätzen, die vom Vorstand veröffentlicht, bzw. auf der Internetseite des Vereins einzusehen sind.

5.2 Der Träger kann eine angemessene Erhöhung der Beträge durch einseitige schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von einem Kalendermonat vornehmen.

5.3 Die Beträge werden per SEPA Lastschrift eingezogen. Dafür brauchen wir ihre Einzugsermächtigung.

5.4 Da der Kindergartenbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten ist, ist er auch während des Urlaubs, bei längerem Fehlen oder einer vorübergehenden Schließung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht an allen 5 Wochentagen besucht.

5.5 Die Kinder im letzten Kindergartenjahr (Füchse) zahlen den August nicht. Sie verlassen den Kindergarten zum 31.07. des entsprechenden Kindergartenjahres.

6. Vereinsmitgliedschaft

Spätestens mit abschließen des Betreuungsvertrages wird ein Erziehungsberechtigter dieses Kindes Mitglied des Vereins Walderleben e.V. Die Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen der Vereinssatzung, sie endet also nicht automatisch mit Ausscheiden des Kindes aus dem Waldkindergarten.

7. Versicherung

7.1 Die Kinder des Waldkindertagens sind nach § 2 Absatz 1 Nr. 8 SGB VII gesetzlich gegen Unfall versichert und zwar:

- auf dem direkten Weg zum und vom Waldkindergarten
- während des Aufenthaltes im Waldkindergarten
- während aller besonderen Veranstaltungen des Waldkindertagens (Spaziergänge, Ausflüge, Feste, Besuche usw.).

7.2 Unfälle, die auf dem Weg zum oder vom Waldkindergarten eintreten, sind sofort der leitenden ErzieherIn zu melden.

7.3 Der Waldkindergarten kann keine Haftung für die Beschädigung der Garderobe oder anderer persönlicher Gegenstände übernehmen. Wir empfehlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

8. Waldgebiet und Quartier

8.1 Der Waldkindergarten findet in einem Waldgebiet nahe Mönchsberg statt. Das Waldgebiet wurde uns von Herrn Hans Deininger zur Nutzung verpachtet. Es liegt von Mönchsberg ausgehend in Richtung Württemberger Hof/ Hütten rechts der kleinen Straße durch den Wald. Die Einfahrt befindet sich gegenüber dem Birkenparkplatz vor der Senke zum Württemberger Hof.

8.2 Werden die Kinder an der Hütte abgegeben, so dürfen die Eltern auf dem Parkplatz parken und ihr Kind zu Fuß zur Hütte bringen. Direkt zur Hütte darf nur in Ausnahmefällen gefahren werden.

8.3 Das übliche Waldkindergarten-Quartier ist die Schutzhütte.

8.4 Bei extremen Witterungsverhältnissen (Gefahr von Holzbruch, Blitzschlag, starker Sturm oder starker Schneefall oder Kälte) kann der Kindergartenbetrieb kurzfristig aus dem Wald in die Alte Schule, den dortigen vhs-Raum, in Mainhardt verlegt werden. Die Eltern werden dann rechtzeitig über die Telefonkette informiert. Sollten die Witterungsverhältnisse so extrem sein, dass kein Kindergartenbetrieb möglich ist, werden die Eltern ebenfalls über die Telefonkette informiert.

9. Krankheiten / Verletzungen

9.1 Verhalten bei Erkrankungen

- Bei schlechter körperlicher Verfassung bzw. Erkrankungen wie beispielsweise Erbrechen, Durchfall oder Fieber sollen die Kinder zu Hause bleiben. Bitte benachrichtigen Sie die ErzieherInnen möglichst am selben Tag.
- Bei Erkrankungen (oder Verdacht) des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Windpocken, Diphtherie, Masern, Scharlach, Röteln, Keuchhusten, Tuberkulose, Mumps, Gelbsucht, Kinderlähmung, übertragbarer Darmerkrankung sowie übertragbarer Augenerkrankungen oder Hautkrankheiten, Läuse) muss die Kindergartenleitung sofort informiert werden, spätestens am nächsten Tag. Der Besuch des Kindergartens ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.

Das Merkblatt „Belehrung gem. § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ ist unbedingt zu beachten!

9.2 Verhalten bei Notfällen, Verletzungen

Die ErzieherIn führt immer ein geladenes Mobiltelefon mit sich, in dem alle wichtigen Nummern eingespeichert sind. Somit kann umgehend ein Arzt, der Rettungswagen und/oder die Eltern

benachrichtigt werden. Außerdem machen die ErzieherInnen regelmäßig einen Erste-Hilfe-Kurs und haben ein Erste-Hilfe-Set dabei. Zusätzlich befinden sich darin Arnika Globulis und eine Arnika Salbe, die gegebenenfalls den Kindern geben werden kann, wenn die Eltern damit einverstanden sind.

Der Rettungsdienststelle sind unsere GPS-Koordinaten von den unterschiedlichen Anlaufstellen bekannt, so dass im Falle eines Einsatzes schnellstmöglich gehandelt werden kann.

9.3 Besondere Gegebenheiten im Waldkindergarten

Hierzu können weitere Informationen unter der Internetseite „Bundesverband der Natur- und Waldkindergärten“ (www.BvNW.de) eingeholt werden. Bitte lesen diese ausführlich und aufmerksam durch.

9.4 Impfen

Der Waldkindergarten weist auf die möglichen Gefahren hin, spricht aber keine Empfehlung für oder gegen eine Impfung aus und lehnt auch jeglichen Haftungsanspruch ab.

9.5 Zecken, Fuchsbandwurm

Grundsätzlich besteht auch im Wald die Gefahr, dass die Kinder von Zecken gebissen werden können. Durch entsprechende Kleider- und Körperkontrolle nach einem Vormittag im Wald während der kritischen Monate kann diese Gefahr verringert werden. Bitte informieren Sie sich unbedingt bei einem Arzt Ihres Vertrauens über die Vor- und Nachteile einer Zeckenimpfung.

Um sich vor Fuchsbandwurm zu schützen, dürfen die Kinder keine Beeren, Pilze, Kräuter oder andere Früchte des Waldes essen. Vor jedem Essen müssen die Hände ordentlich gewaschen werden.

10. Ausrüstung

Die Kinder benötigen einen gut sitzenden, vom Volumen her ausreichenden, Rucksack mit Brustgurt und Schnallen (z.B. Deuter Waldfuchs). Eine Isomatte zum Sitzen, eine Trinkflasche für kalte oder warme Getränke, je nach Jahreszeit, evtl. Buddelhandschuhe. Der Rucksack sollte ausreichend groß sein, um nicht benötigte Kleidung zu verstauen.

10.1 Kleidung

Die Kinder müssen der Jahreszeit entsprechend gekleidet sein. Die Kleidung sollte die Kinder nicht in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken. Auch sollte die Kleidung schmutzig werden dürfen.

Zum Schutz vor Zecken, Insektenstichen und kleineren Verletzungen müssen die Kinder auch im Sommer lange Hosen und langärmelige Shirts tragen. Kurze Hosen und kurzärmelige Shirts sowie Kleider sind für den Waldkindergarten nicht geeignet.

Zu jeder Jahreszeit sollten die Kinder eine entsprechende Kopfbedeckung tragen.

Bei der Winterkleidung ist auf Wasserundurchlässigkeit zu achten. Wir empfehlen eine Schneehose und –anorak und eine Matschhose und –jacke darüber, Mütze und Handschuhe, warme Unterwäsche (sowohl Naturmaterialien - z.B. Wolle aber auch die modernen Fasern - z.B. Polartec – haben sich bewährt).

Für den Ausflug zum Bach und an Regentagen brauchen die Kinder Gummistiefel, Matschhosen und eventuell Regenjacken und –hüte.

An den Füßen brauchen die Kinder zu jeder Jahreszeit festen Halt. Sandalen sind für den Aufenthalt im Wald ungeeignet.

10.2 Körbchen in der Schutzhütte

In der Garderobe der Schutzhütte befindet sich für jedes Kind ein Körbchen. Darin sollten sein:

Buddelhose

Regenjacke

1 Unterhose & Unterhemd

1 Paar Socken

1 lange Hose

1 Langarmshirt

1 Mütze / Sonnenhut nach Jahreszeit

Im Herbst sollte das Körbchen wie folgt ergänzt werden:

1 Paar Wollsocken

1 Strumpfhose oder lange Unterhose

1 Paar Handschuhe

1 dicker Wollpulli oder Fleecepulli

11. Essen und Getränke

11.1 Im Waldkindergarten besteht grundsätzlich zum Schutz der Kinder vor Insekten ein Süßigkeitenverbot. Wir bitten Sie, dies zu beachten.

11.2 Generell soll das Vesper eine gesunde Mahlzeit darstellen.

11.3 Als Getränke empfehlen wir im Sommer Mineralwasser oder kalten, ungesüßten Tee, im Winter warmen Tee oder warme Säfte.

11.4 Bitte verwenden Sie Thermosflaschen ohne Glaseinsatz. Die Trinkflaschen dürfen keine große Öffnung haben, damit keine Wespen und andere Insekten hineinfliegen können.

11.5 Das Vesper und die Getränke sollten in wieder verwendbaren Behältern mitgegeben werden, um Müll zu vermeiden.

12. Elternmitarbeit

Der Waldkindergarten ist eine private Einrichtung mit dem Walderleben e.V. als Träger. Die Elternmitarbeit ist ein tragender Teil im Ablauf des Waldkindergartens und für die Eltern verpflichtend.

Ebenso liegt uns die enge und gute Zusammenarbeit zwischen Eltern bzw. Vereinsmitgliedern, Vorstand und ErzieherInnen sehr am Herzen.

12.1 Instandhaltung und Pflege der Schutzhütte und des Waldgebiets sind Aufgaben, die von allen getragen werden. Mindestens zweimal im Jahr finden „Gartenaktionstage“ statt.

12.2 Es gibt folgende Elterndienste, die im laufenden Kindergartenbetrieb anfallen: Hüttenputz, Spüldienst am Kochtag, Waschen der Kindergartenhandtücher, Wasserkanister auffüllen und Müllentsorgung.

12.3 Für die Finanzierung und Außenwirkung des Waldkindergartens sind regelmäßige Veranstaltungen wichtig. Diese können nur durch Mithilfe der Eltern und Vereinsmitglieder realisiert werden.

12.4 Elterngespräche sind ein bis zwei Mal pro Jahr angedacht, um eine effektive pädagogische Arbeit leisten zu können. Auf diese Weise ist eine gemeinsame Erziehungsarbeit von Elternhaus und ErzieherInnen möglich.

12.5 Es werden regelmäßig Elternabende durchgeführt, bei denen organisatorische und thematische Fragen geklärt bzw. erörtert oder vorgestellt werden. Hier sind mindestens zwei bis maximal vier Abende pro Kindergartenjahr vorgesehen.

12.6 Vorstand

Der Vereinsvorstand wird jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt und leitet im folgenden Kindergartenjahr die Vereins- und Betriebsgeschäfte des Waldkindergartens

12.7 Elternbeirat

Der Elternbeirat stellt das Bindeglied zwischen Elternschaft, ErzieherInnen und Träger dar und soll die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Parteien fördern. Ebenso hat er zur Aufgabe, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen. Er setzt sich aus zwei Personen zusammen und wird jedes Kindergartenjahr am ersten Elternabend gewählt, wobei das Wahlverfahren von den Eltern festgelegt wird.

Der Elternbeirat ist mitverantwortlich für die Organisation und Durchführung der Veranstaltungen des Kindergartens wie beispielsweise das Sommerfest, ein Laternenumzug etc. Des Weiteren liegt die Verantwortung für die Instandhaltung und Pflege der Hütte beim Elternbeirat.

13. Verbindlichkeit

Die Eltern erkennen mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages die Kindergartenordnung verbindlich an.